

Es ist hierbei ohne Einfluß, ob im einzelnen Falle das Verbrechen ein vollendetes oder nur versuchtes ist.

(In § 15 sind die sämtlichen hier einschlagenden Artikel des Strafgesetzbuchs und der übrigen concurrirenden Gesetze unter gleichzeitiger Namhaftmachung der Verbrechen aufzuführen, ohne daß daneben auch die Grenze der Competenz der Geschwornengerichte angegeben werden soll.)“

§ 16

fällt aus.

§ 17.

Hier ist der erste Satz, sowie Punkt 1 zu streichen, ebenso die Zahl „2“ an die Spitze des letzten Satzes und in der vorletzten Zeile desselben das Wort:

„Schlußsatz“

mit:

„Absatz 3“

zu vertauschen.

§ 18

unverändert.

§ 19.

Dieser Paragraph schließt mit dem Worte:

„zuständig.“

Die nachfolgenden Worte:

„und ——— beobachten“

sind zu streichen.

§ 20.

Auf Zeile 2 desselben sind nach dem Worte:

„Begünstiger“

die Worte:

„an das Schwurgericht“

einzuschalten.

§§ 21 und 22

unverändert.

§ 23.

Neue Fassung:

„Die Verweisungen der Anklagekammer nach §§ 20, 21 und 22 setzen einen diesfalligen Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten voraus.“